

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 284.

1) Gesetz, enthaltend einen Nachtrag zur Strafproceßordnung vom 28. April 1863, die Befehung des Gerichtshofs des Schwornengerichts und das Verfahren vor dem Einzelrichter und bei Ehrenstrafen betreffend, vom 18. Juni 1868.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen als Nachtrag zur Strafproceßordnung vom 28. April 1863 mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Zu Art. 20 der Str.-Pr.-O.

Zur gehörigen Befehung des Gerichtshofs bei Hauptverhandlungen vor dem Schwornengerichte genügen zwei Beisitzer neben dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

Der Präsident des Gerichtshofs hat zu beschließen, ob für die einzelne Hauptverhandlung zwei oder vier Beisitzer zugezogen werden sollen. Er bestimmt die Beisitzer für die einzelne Hauptverhandlung aus den vom Präsidenten des Appellationsgerichtes ernannten Personen.

§. 2.

Zu Art. 22 der Str.-Pr.-O.

Abßap 3 des Art. 22 wird aufgehoben und an dessen Stelle folgendes bestimmt:
Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den Beisitzern einen oder mehrere Ersatz-

Kuzgebrben am 1. Juli 1865.

42